

Abteilungsordnung der Leichtathletikabteilung

im Olympischen Sport-Club Berlin,

Verein für Turnen, Sport und Spiel von 1890 in Berlin-Schöneberg e.V.

(Beschlissen in der Abteilungsversammlung am 20.08.2021)

I. Allgemeines

§ 1 Abteilungszweck

(1) ¹Im Rahmen des Vereinszwecks fördert die Abteilung den Leistungs- und Breitensport auf dem Gebiet der Leichtathletik. ²Die Mitglieder aller Altersklassen können am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilnehmen. ³Die Förderung des Sports erfolgt auch durch die Ausrichtung von Sportveranstaltungen jeder Größenordnung.

(2) ¹Die sportliche Betätigung erfolgt auf den vom Berliner Leichtathletikverband und dem Deutschen Leichtathletikverband geschaffenen sportlichen Ebenen. ²Der Sportbetrieb unterliegt den Satzungen, Geschäfts- und Sportordnungen der genannten Verbände.

II. Mitgliedschaft in der Abteilung

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Eintritt in die Abteilung kann jederzeit schriftlich erklärt werden. ²Es ist in der Abteilung ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 150% eines Monatsbeitrages zu entrichten.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch Austritt, Ausschluss (§ 5 Abs. 4 der OSC-Satzung), Streichung (§ 5 Abs. 7 der OSC-Satzung) oder Tod. ²Der Austritt der Abteilungsmitglieder aus Abteilung und Verein erfolgt mit *sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Halbjahres*.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder aller Altersklassen können am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilnehmen.

(2) ¹Die Mitgliedsbeiträge sind kalenderhalbjährlich zu entrichten. ²Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

(3) ¹Bei vereinschädigendem Verhalten oder einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß erlassenen Ordnungen des Vereins durch ein Mitglied kann der Vorstand gegen dieses Mitglied Verweise, Verwarnungen oder Sperren bis zu drei Monaten aussprechen. ²Gegen eine solche Maßnahme kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe an ihn/sie den Schlichtungsausschuss anrufen.

III. Organe der Abteilung

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsjugendversammlung
3. der Vorstand

§ 5 Abteilungsversammlung

(1) ¹Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten für die Vereinsversammlung.
2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der von den Mitgliedern der Abteilung zu zahlenden Beiträge.

(2) In der Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder stimmberechtigt, die am Tage der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet und für das Quartal, in dem die Abstimmung erfolgt, den Beitrag bezahlt haben.

(3) ¹Die Abteilungsversammlung wird vom Vorstand, vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, einberufen. ²Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im OSCer oder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Abteilung mit einer Frist von 2 Wochen.

(4) ¹Jährlich findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. ²Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung die Einberufung verlangt oder der Vorstand der Abteilung die Einberufung beschließt.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. ²Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. ³Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. ⁴Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. ⁵Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. ⁶Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens drei Stunden vor bekannt gegebenem Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.

§ 6 Jugendversammlung

¹Die Befugnisse und Pflichten der Jugendversammlung richten sich nach der Jugendordnung des Vereins. ²Die Jugendversammlung wählt insbesondere den Abteilungsjugendwart.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand leitet die Abteilung. ²Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. ³Die Abteilungsversammlung wählt fünf Mitglieder der Abteilung einzeln oder nach vorherigem Beschluss der Versammlung gemeinsam zu Vorstandsmitgliedern. ⁴Ein von der Abteilungsjugend zu wählender Jugendsportwart wird sechstes Mitglied des Vorstandes.

(2) Die Vereinsversammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung und die Vertretung untereinander sowie die Beschlussfassung festgelegt werden.

(4) Der Vorstand wird für die Zeit bis zur ordentlichen Abteilungsversammlung des auf die Wahl folgenden übernächsten Jahres gewählt.

(5) Der Vorstand kann weitere Abteilungsmitglieder zur Bewältigung der Vorstandsarbeit heranziehen.

(6) ¹Die Mitglieder des Vorstandes können zur Erleichterung der laufenden Aufgabenbewältigung Gremien aus den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Mitgliedern bilden und einberufen. ²Die Befugnisse und Rechte des Vorstandes insgesamt bleiben davon unberührt.

§ 8 Unterabteilungen

¹Durch Beschluss des Vorstands können Unterabteilungen gebildet werden. ²Die Abgrenzung von Unterabteilungen kann nach personellen, sachlichen und örtlichen Gesichtspunkten erfolgen. ³Unterabteilungen können sich Unterabteilungsordnungen geben, die der Vereinssatzung, den von dem Verein erlassenen Ordnungen sowie der Abteilungsordnung nicht widersprechen dürfen. ⁴Den Unterabteilungen kann im Rahmen der Vereinssatzung, der vom Verein erlassenen Ordnungen und der Abteilungsordnung Selbständigkeit eingeräumt werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Änderung dieser Abteilungsordnung

Diese Abteilungsordnung kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 geändert werden.

